**Az.: 2009-D-353-de-4**

**Orig.: FR Fassung: DE**

Schola Europaea

Büro der Generalsekretärin

Generalsekretariat

**REFORM DES SYSTEMS DER EUROPÄISCHEN SCHULEN**

**Genehmigt durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen**

**Sitzung am 21., 22. und 23. April 2009 in Stockholm**

**1/24**

**I. EINLEITUNG**

Die Überlegungen im Zusammenhang mit der Reform des Systems der ES, die infolge der Resolutionen des Europäischen Parlaments in den Jahren 2002 und

2005 eingeleitet wurden, sind aufgrund des integrierten Aktionsplans vertieft worden, der im April 2007 vom OR in Lissabon beschlossen worden war.

Die Arbeitsgruppen, die in Lissabon gegründet und im April 2008 zusammengelegt wurden, um eine einzige Arbeitsgruppe „Reform“ zu bilden, sowie die Generalsekretärin haben Dokumente verfasst, die mehrere Vorschläge zu den großen Leitlinien der Reform beinhalten:

- die Öffnung des Systems und des Europäischen Abiturs für die Schüler, die nicht die ES besuchen

- die Reform der Verwaltungsführung

 lokal, mittels der Einräumung erhöhter Autonomie für die Schulen vom Typ I,

 zentral, mittels einer Neudefinierung der Rolle und des

Dienstauftrags der verschiedenen Organe des Systems.

- die Verteilung der Finanzlast im Zusammenhang mit der Abordnung von

Lehrkräften an die Schulen vom Typ I unter die verschiedenen Mitgliedstaaten.

Ein Fortschrittsbericht über den Reformprozess, der sämtliche bisher gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Aussprachen der Arbeitsgruppe „Reform“ sowie der anderen Organe des Systems in diesem Zusammenhang umfasst, ist dem Obersten Rat im Januar 2009 vorgelegt worden (Dokument 1212-D-2008-de-

2).

Im Anschluss an die den Fortschrittsbericht betreffenden Aussprachen hat der

Oberste Rat der Generalsekretärin Mandate in folgenden Bereichen erteilt:

 die Reform des Europäischen Abiturs im Rahmen der Öffnung des

Systems,

 die Autonomie der Europäischen Schulen (Typ I)

 die Reform der Verwaltungsführung

Die Mandate sind Anhang I *in extenso* zu entnehmen.

**II. STRUKTUR DES DOKUMENTS**

In diesem Dokument werden die verschiedenen Bereiche der Reform des

Systems aufgegriffen.

Es enthält die vom Obersten Rat auf seinen vorherigen Sitzungen im Rahmen der Aussprachen über die Punkte des Reformprozesses bereits getroffenen Beschlüsse und Schlussfolgerungen über die Öffnung des Systems und die Verteilung der Finanzlast zwischen den Mitgliedstaaten.

Die vom Obersten Rat im vergangenen Januar erteilten und vorerwähnten Mandate sind Gegenstand einer Präsentation (Punkte V bis VII) der Vorschläge im Anschluss an die Aussprachen der Arbeitsgruppe „Reform“ und des Lenkungsausschusses.

**III. ÖFFNUNG DES SYSTEMS – ANERKANNTE SCHULEN VOM TYP II UND III**

Schulen vom Typ II und III sind nationale Schulanstalten, an denen eine

Europäische Erziehung angeboten wird.

Schulen vom Typ II sind Schulen, an denen Kinder von Bediensteten der EU- Institutionen, Agenturen oder ähnlichen Organisationen eingeschult sind.

**1. Anerkennung von Schulen vom Typ II Anerkennungsverfahren**

Die Beschlüsse über die Anerkennungskriterien der europäischen Erziehung und

die praktischen Modalitäten des Anerkennungsverfahrens sind vom OR im April

2005, respektive im Oktober 2005 gefasst worden.

Diese Beschlüsse sind in den Anerkennungsvereinbarungen mehrerer nationaler Schulanstalten umgesetzt worden, die bereits mit mehreren Schulanstalten, die eine Europäische Erziehung anbieten, unterzeichnet worden sind oder noch abgeschlossen werden (Parma, Dunshaughlin, Heraklion, Helsinki und Strassburg).

Im Anschluss an das Dossier allgemeinen Interesses, das der Oberste Rat im Oktober 2008 genehmigt hat, legt Frankreich nun ein Konformitätsdossier hinsichtlich der Eröffnung einer Europäischen Erziehungseinrichtung (Sprachabteilung EN in der Sekundarstufe) in Manosque für das ITER-Projekt vor.

**Finanzbeitrag der Europäischen Schulen zu den Schulen vom Typ II**

Der Oberste Rat hat genehmigt, einen neuen Artikel über den finanziellen Beitrag der EU zu den Schulen vom Typ II, proportional zur Anzahl der Kinder von EU- Beamten an der jeweiligen Schule, in die Anerkennungsvereinbarung aufzunehmen.

Dieser EU-Beitrag für die Schulen, der den Schulen vom Typ II oder den betreffenden Behörden unmittelbar angewiesen wird, wird vorhersehbar und gerecht sein und einen gewissen Anreiz bieten. Die Berechnungsmodalitäten für die jeweiligen Beiträge für den Primar- und Sekundarbereich beruhen einerseits auf einer ausgewogenen Auswahl durchschnittlicher Schülerkosten im System der ES und andererseits auf die durchschnittlichen Schülerkosten im nationalen System1.

**2. Pilotprojekt an Schulen vom Typ III Einleitung eines Pilotprojektes**

Der Oberste Rat hat im April 2008 einen Umsetzungszeitplan für ein Pilotprojekt über Schulen vom Typ III festgelegt. Der Oberste Rat ist der Ansicht, dass das Projekt ab September 2009 für die Schüler des Primarbereichs und der zwei ersten Klassen des Sekundarbereichs eingeleitet werden kann.

Die niederländische Delegation hat ein Dossier allgemeinen Interesses für die Einführung der europäischen Erziehung für die 6. und 7. Klasse des Sekundarbereichs an der Internationalen Schule von Den Haag ab September

2010 eingereicht. Der Oberste Rat hat dieses Dossier im Januar 2009 genehmigt

1 Wie in Dokument 2009-D-681-de-1 beschrieben, das dem OR im Januar 2009 vorgelegt wurde.

und vertritt den Standpunkt, dass es die Anforderungen der ersten Phase des

Anerkennungsverfahrens erfüllt.

**Evaluation des Pilotprojektes**

Der Oberste Rat von April 2008 hat sich über die Notwendigkeit geeinigt, das Pilotprojekt während einer vollständigen Stufe durchzuführen, um es ordnungsgemäß evaluieren zu können, (d.h. bis zum Abschluss der Stufe).

Dieser Beschluss wird nach Unterzeichnung der Anerkennung mit den Schulen vom Typ III umgesetzt.

**3. Angebot des EA an anerkannten Schulen**

**Provisorischer Beschluss für die anerkannten Schulen im Hinblick auf das**

**Europäische Abitur**

Mit schriftlichem Verfahren von November 2007 hat der Oberste Rat ein provisorisches Abkommen verabschiedet, damit die Schüler der Scuola per l’Europa von Parma das Europäische Abitur ablegen können.

Dieser Beschluss tritt für die Europäische Abiturprüfung im Juni 2009 in Kraft.

Der Oberste Rat hat am 14. Januar 2009 eine Zusatzvereinbarung zur Ankerkennungsvereinbarung von 2007 unterzeichnet, in der die 6. und 7. Klasse des Sekundarbereichs der Schulanstalt in Parma anerkannt werden.

**Änderungen der Abiturprüfungsordnung**

Im April 2008 hat der OR die Abiturprüfungsordnung abgeändert (Abkommen über das EA aus dem Jahre 1984), wodurch den vom Obersten Rat anerkannten Schulen erlaubt wird, das Europäische Abitur anzubieten.

**IV. AUFTEILUNG DER FINANZLAST UNTER DEN MITGLIEDSTAATEN (Cost sharing)**

Alle erforderlichen Planstellen für abgeordnete Personalmitglieder sind zu berücksichtigen, nicht nur die der Lehrkräfte2, sondern auch die Direktionsposten und sonstigen Planstellen (Büro, etc.), inkl. die nicht besetzten Stellen (OR vom 7. März 2008, Addendum).

Als Ausgangspunkt wird daher für jeden Mitgliedstaat ein theoretischer Höchstschwellenwert in Funktion des Prozentsatzes seiner nationalen Schüler festgelegt (Beschluss des OR vom Januar 2008).

Es wird vereinbart, dass es den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis erlaubt wird, diesen Schwellenwert zu überschreiten und zusätzliche Personalmitglieder abzuordnen.

Der Grundsatz des strukturellen Ansatzes (und nicht einer finanziellen Methode) ist im Januar 2008 vom OR genehmigt worden. Dieser strukturelle Ansatz bietet die Möglichkeit, in bestimmten Fällen nicht muttersprachliche Lehrkräfte mit dem Unterricht zu beauftragen.

Die Kontrolle der Qualität der Sprachkenntnisse wird vor der Einstellung gewährleistet, indem diesbezügliche Kriterien festgelegt werden.

Man wird sich indikativerweise minimaler Zielsetzungen bedienen, um den Dialog mit den Mitgliedstaaten einzuleiten, demzufolge der Prozess erleichtert wird, alle Mitgliedstaaten zum System beitragen zu lassen.

Sollte der EU-Haushalt beansprucht werden müssen, um zu Ende dieses Prozesses ein eventuelles Defizit zu begleichen, wird dieser gemeinschaftliche Beitrag in Form einer Finanzierung von vor Ort abgeordneten Lehrpersonen deutlich ausgewiesen und Gegenstand jährlicher Überprüfungen sein.

2 *Nur abgeordnete Lehrpersonen werden berücksichtigt. Eine gewisse Anzahl Lehrbeauftragte, die nicht verringert werden kann und rund 25% aller Lehrpersonen im System der ES darstellt, ist notwendig, um :*

*- das Stundenpensum in gewissen Fächern und Sprachen zu decken, wo die Schaffung von Ganztagssstellen nicht möglich ist,*

*- den Anforderungen der Stundenplanzwänge zu entsprechen (abteilungsübergreifende Unterrichte, Raumverfügbarkeit, usw.),*

*- besondere Fächer zu unterrichten: Religion, Moral, Lernhilfe, SEN, Wiederholungskurse in Sprachen.*

**V. REFORM DES EUROPÄISCHEN ABITURS IM RAHMEN DER ÖFFNUNG DES SYSTEMS DER EUROPÄISCHEN SCHULEN**

Der Oberste Rat von Januar 2009 hat die Generalsekretärin beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Europäisches Abitur Reformvorschläge für das Europäische Abitur vorzubereiten.

Der endgültige Beschluss über die Reform des Europäischen Abiturs muss spätestens im April 2010 ergehen und die notwendigen Anpassungen der grundlegenden Regelwerke sind im Juli 2010 zu genehmigen, sodass sie ab September 2010 für die Schüler, die ihr Europäisches Abitur im Juni-Juli 2012 ablegen werden, angewandt werden können.

Die Abiturprüfungsabteilung des Generalsekretariats wird für die erweiterte Arbeitsgruppe „Abiturprüfung“, die dem Obersten Rat Vorschläge unterbreiten muss, damit er die im Rahmen des vorgenannten Mandats genannten Entscheidungen fristgerecht treffen kann, eine Zussammenfassung der Empfehlungen der verschiedenen Berichte über das Europäische Abitur und insbesondere des Berichts über die externe Evaluation durch die Universität Cambridge erstellen.

**VI. AUTONOMIE DER EUROPÄISCHEN SCHULEN (TYP I) A. Allgemeine Grundsätze**

Der Grundsatz, den Schulen vom Typ I eine größere Autonomie zu gewähren, stößt im Obersten Rat auf breite Zustimmung.

Diese Autonomie, welche die unterschiedlichen finanziellen, pädagogischen und administrativen Aspekte des Schulbetriebs betrifft, fordert im Gegenzug von den Direktoren/innen eine erhöhte Verantwortung und Rechenschaft (accountability) in Form eines jährlichen Aktivitätenberichts.

Dieser Bericht muss sämtliche Bereiche des Schulbetriebs umfassen und vom/von der Direktor/in unterzeichnet sein, der/die die Verantwortung hierfür trägt. Eine Standardvorlage eines solchen Berichts hat erstellt zu werden, damit die Verfassung eines konsolidierten Aktivitätenberichts durch GS vereinfacht wird, in dem die globale Leistung und Effizienz des Systems evaluiert wird.

Die Autonomie bindet sich in den allgemeinen Rahmen der Regelwerke und Beschlüsse des Obersten Rates ein, wie u.a. die Haushaltsordnung, welche die Grenzen und Pflichten hinsichtlich der Haushaltsführung festlegt.

Sie erfolgt im Rahmen der Statute und Regelwerke des Systems der ES und der Beschlüsse des OR, deren Revision sich aufzwingt, um den Schulen die Möglichkeit zu bieten, ihre Prioritäten in einem mehrjährigen sowie des in Kapitel XIX der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen vorgesehenen jährlichen Schulplans zu definieren, um sich somit an die lokalen Voraussetzungen anpassen zu können, ggf. unter Berücksichtigung der Gesetze und Vorschriften des Sitzlandes.

Es handelt sich folglich um eine kontrollierte Autonomie, deren formeller Rahmen vom OR in Form eines Routenplans festgelegt wird, der die Ziele definiert, die als Basis für die Erstellung des Aktivitätenberichts herangezogen werden, und im allgemeinen Rahmen des Systems der Europäischen Schuen ausgeführt wird, dessen Kohärenz von der GS gewährleistet wird, die im Namen des Obersten Rates den Vorsitz der Verwaltungsräte der Schulen ausübt.

**B. Interne Struktur**

Das Mandat des Obersten Rates bezieht sich auf die Festlegung der internen Struktur der Schulen, die eine effektive Umsetzung der Autonomie bewerkstelligen können.

**1. Der Verwaltungsrat (VR)**

Eines der Hauptelemente in der Autonomie ist der Verwaltungsrat.

**a-** Die Zusammensetzung und Rolle des Verwaltungsrates werden durch Artikel

19 und 20 der Vereinbarung über die Satzung der ES festgelegt.

Artikel 20 schreibt vor, dass der VR „alle administrativen Aufgaben zu übernehmen hat, die ihm vom OR aufgetragen werden“.

Letzterer kann die Beschlussfassung bzgl. einer Reihe von Fragen folglich auf den VR übertragen, die den verschiedenen Verwaltungs- und Betriebsbereichen der Schule im Rahmen der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel unterliegen.

Einer der grundlegenden Dienstaufträge des VR liegt - unter Zugrundelegung des vom/von der Direktor/in vorgelegten jährlichen Aktivitätenberichts - in der Genehmigung des mehrjährigen Schulplans und des Jahresschulplans der Schule und ihres Haushaltsentwurfs. Diese Dokumente müssen für alle Schulen harmonisiert werden.

Der Zeitplan für diesen Prozess ist Anlage II zu entnehmen.

Durch die Autonomie müssen Beschlüsse, die auf lokaler Ebene getroffen werden können, auch dort erfolgen und nicht auf der Ebene der Zentralverwaltung auftauchen, indem wie folgt unterschieden wird:

- die Beschlüsse, die auf Systemebene die anderen Schulen betreffen können;

Diese Beschlüsse, deren Auflistung hiernach weder ausschöpfend noch ausschließend ist, werden vom VR unter dem Vorsitz der GS getroffen, welche die Kohärenz des Systems garantiert.

o Einstellungsbedingungen für vor Ort angestellte Lehrpersonen

o Schaffung von VDP-Planstellen

o Verträge und Höhe des Schulgelds der Kategorie II

o Festlegung des Schulgelds (Kat. III) im Rahmen einer vom Obersten

Rat bestimmten Spanne

o Entlastung des Lehrpersonals und der anderen Personalmitglieder

o Diverse Aktivitäten mit Auswirkungen auf den Schulhaushalt

o Strategie der Schulentwicklung: Kooperation, Partnerschaft, Sponsorn, etc.

- die Beschlüsse, die der Verantwortung des/der Direktors/in laut den Bestimmungen der Statuten und Regelwerke obliegen, insbesondere der Allgemeinen Ordnung sowie Beschlüsse über:

o Lokale Fortbilung des Personals

o IKT: Entwicklung und Fortbildung des Personals

o Datenschutz

o Schutz der Kinder

o Übertragungen im Rahmen der HO

o Zulassung von Schülern

- die Beschlüsse, die an der Schule andere Vereinigungen betreffen, wie z.B. die Elternvereinigung: u.a. Fragen bzgl. der Kantine, des Transportes oder außerschulischer Aktivitäten

**b. Frequenz der Sitzungen**

Der VR findet sich zwei Mal pro Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Ordnung der ES (Artikel 64.1) einberufen werden.

**September/Oktober:** Bilanz und Voraussichten aufgrund des Aktivitätenberichts des vorhergehenden Jahres. Berücksichtigung der allgemeinen Zielsetzungen des Systems, die der OR, die IA und der Haushaltsausschuss definiert haben. Sämtliche, die Schule betreffenden Fragen, die der Befugnis des VR obliegen.

**Januar/Februar:** Besprechung und Genehmigung des Jahresschulplans und des Haushaltsvorentwurfes für das folgende Kalenderjahr. Fragen allgemeinen Interesses für die Schule. Sämtliche, die Schule betreffenden Fragen, die der Befugnis des VR obliegen.

Die Sitzung des VR „Haushaltsfragen“ im Januar/Februar sollte im Voraus vorbereitet werden, um lange technische und für die meisten Mitglieder des VR unverständliche Aussprachen zu vermeiden.

Obschon die Verfahrensweisen und internen Terminplanungen der Institutionen im Haushaltsbereich bekanntlich nicht im Voraus die Angabe der pro Schule gewährten Mittel ermöglichen, wäre die Angabe durch die Kommission eines richtungsweisenden globalen Haushaltsbeitrags zum Gesamthaushalt der ES zweckdienlich, damit die Schulen ihre Prioritäten festsetzen und ihren Haushalt in Rücksprache mit dem BGS auf einer realistischen Grundlage erstellen können.

Eventuelle zusätzliche Mittelbedürfnisse im Rahmen von unverhersehbaren Situationen zum Zeitpunkt der Zuweisung des Haushaltsumschlages sollten ordnungsgemäß dokumentiert und belegt sein.

Praktisch und im Sinne einer Vereinfachung könnte erwogen werden, den Abschnitt Ausgaben des Haushalts nur in zwei Hauptkapitel zu unterteilen: eins über die Personalausgaben, das andere über alle anderen Ausgaben.

**c. Beschlussfassungsmodalitäten**

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates sind soweit wie möglich einvernehmlich zu treffen.

Wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates feststellt, dass kein Konsensus erzielt werden kann, kann er über die Angelegenheit abstimmen lassen.

Haben ein Stimmrecht: der Direktor, der Vertreter der Kommission, die Elternvertreter (1 Stimme), die Vertreter des Personalausschusses (1 Stimme), der Vertreter des VDP, der Vorsitzende.

Die Stimme des Vorsitzenden ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend.

Die Beschlüsse werden mit einer einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

**2. Verbindung zwischen den autonomen Schulen und der Zentralverwaltung**

Die größere Rolle des Verwaltungsrates in seiner aktuellen Zusammenstellung, im Rahmen der Autonomie der Schulen, die auf einer deutlichen Befugnisübertragung durch den Obersten Rat beruht, würde die Unterzeichnung eines „Vertrags“ oder

„Abkommens“ über die Umsetzung der Autonomie zwischen dem Direktor und der Generalsekretärin erübrigen, da letztere die Verantwortung für die im VR getroffenen Beschlüsse in ihrer Funktion als Vorsitzende übernimmt.

Für jede Schule wird jedoch jährlich wird ein Routenplan mit den Zielsetzungen (jährlicher Schulplan der Schule) und Mitteln (Haushaltsentwurf) sowie mit den Kontrollmechanismen und dem verpflichtenden „reporting“ vom/von der Direktor/in der Schule und der GS unterzeichnet. Er ist Teil des vom OR festgesetzten formellen Rahmenwerks und steht für das Einverständnis beider Parteien über die beschlossenen Aktionslinien und dient als interne und externe Evaluationsgrundlage der Schulen.

Dieser Routenplan wird dem OR vorgelegt, damit er über sämtliche Informationen verfügt, um den Haushalt zu genehmigen.

Dieses Dokument befindet sich in Anhang III.

**3- Der Schulberatungsausschuss - SAC (School Advisory Council)**

Über die Arbeiten der drei Pilotschulen hinaus wird vorgeschlagen, an den Schulen einen Schulberatungsausschuss – SAC (School Advisory Council) zu gründen, der als internes Beratungsorgan fungiert. Der SAC agiert unter der Leitung des/der Direktors/in und setzt sich je nach den örtlichen Gegebenheiten aus Vertretern aller Parteien der Schulgemeinschaft zusammen.

**a. Beispiel über die Zusammensetzung des SAC an der Pilotschule**

**Brüssel I**

 Direktor

 Direktionsmitglieder:

- beigeordn. Direktor/in für den Sekundarbereich,

- beigeordn. Direktor/in für den Primarbereich,

- Verwalter/Wirtschaftler

- Haupterziehungsberater

 Vertreter des Lehrpersonals:

- zwei Vertreter des Personalausschusses: 1 des Kindergartens/ Primarbereichs, 1 des Sekundarbereichs

- zwei Vertreter des Pädagogischen Ausschusses für den

Primarbereich

- zwei Vertreter des Pädagogischen Ausschusses für den

Sekundarbereich

- ein Vertreter der Lehrbeauftragten

 ein Vertreter des VDP

 Vorsitzender und stellv. Vorsitzender der Elternvereinigung

 Zwei Schülervertreter

Diese internen Mitglieder können auf Einladung des Direktors ergänzt werden durch externe Personen, deren Entscheidungen einen Einfluss haben können auf die Funktionsweise der Schule, wie z.B. die örtlichen Behörden, die für die Mobilität, die Sicherheit, die Bereitstellung der Ausrüstungen für sportliche und kulturelle Aktivitäten, etc. sind.

**b. Rolle des Schulberatungsausschusses (SAC)**

Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des Systems unterbreitet der SAC Vorschläge und bezieht Stellung zur Definition der Prioritäten und Ziele der Schule in allen Bereichen des Schulalltags. Diese Prioritäten und Zielsetzungen dienen als Grundlage für die Erstellung eines mehrjährigen Schulentwicklungsplans sowie des Jahresplans, mit dem daraufhin der für seine Umsetzung erforderliche Haushalt bestimmt wird.

Der SAC befasst sich ebenfalls mit den schulinternen Angelegenheiten.

**c. Beschlussfassungsmodalitäten**

Der SAC ist ein beratendes Organ, so dass die „Beschlüsse“ im Konsens getroffen werden, wobei die Verantwortung für den endgültigen Beschluss je nach Thema dem/der Direktor/in oder dem Verwaltungsrat obliegt.

**C. Für die Umsetzung der Autonomie erforderliche Fortbildungen**

Die Fortbildungen, die für das Führungspersonal der Schulen veranstaltet werden, das fortan in einem Umfeld der erhöhten Verwaltungsautonomie arbeiten muss, werden unter der Leitung der Generalsekretärin organisiert. Diese Fortbildungen, können von Organismen veranstaltet werden, die in den pädagogischen, administrativen und finanziellen Bereichen spezialisiert sind, in denen die Schulleitungen ihre Verantwortung abtreten möchten.

**VII. REFORM DER VERWALTUNGSFÜHRUNG**

Das Schema in Anlage IV gibt einen Gesamtüberblick über die Organisation des Systems hinsichtlich der Verwaltungsführung und der Beziehungen zwischen den verschiedenen Organen der zentralen Verwaltungsführung untereinander und mit den Schulen.

Derzeit werden alle pädagogischen, administrativen und finanziellen Entscheidungen vom OR getroffen, ob es sich um strategische Entscheidungen über das System im Ganzen oder einzelne Beschlüsse über eine Schule oder den Lehrplan eines Unterrichtsfachs handelt.

Zweck der Reform der Verwaltungsführung ist es, Beschlüsse zu dezentralisieren, die getroffenen werden können:

 auf Ebene der Schulen durch den/die Direktor/in und/oder den VR im

Rahmen der Autonomie.

 auf zentraler Ebene durch andere Organe des Systems als der OR, der sich auf die politischen und strategischen Fragen konzentrieren würde.

Die nachstehenden Vorschläge beruhen auf diesem Prinzip, welches anlässlich früherer Aussprachen über die künftige Rolle des Obersten Rates Gegenstand eines Konsenses war.

Die Dezentralisierung der Beschlussfassung setzt voraus, dass die Delegationen in den verschiedenen Organen auf konzertierte Weise Stellung beziehen.

**1.** Dienstaufträge der verschiedenen Organe des Systems

**a. Der Oberste Rat (OR)**

Der Oberste Rat, die höchste Instanz im System, befasst sich mit den allgemeinen strategischen und politschen Fragen:

- Allgemeine Strategie des Systems der Europäischen Erziehung

- Statuten und Bestimmungen

- Schulen vom Typ I:

o Gründung/Schließung von Schulen/Sprachabteilungen

o Zulassungsstrategie der Schüler

o Schaffung von Planstellen

o Festlegung des Autonomierahmens der Schulen

- Genehmigung des Gesamthaushaltes der ES und des GS

- satzungsgemäße Ernennungen

- Validierung und Anerkennung der Studien und des Europäischen

Abiturs

- Befugnisse der Beschwerdekammer

- Anerkennung der Schulen vom Typ II und III

- Evaluation der Systemleistung

Im Kontext der Schulautonomie und Dezentralisierung der Beschlussfassung ist die

Berichterstattung ein Schlüsselelement in der Qualitätskontrolle und Accountability.

Im Hinblick auf die Evaluation des Systems begutachtet, kommentiert und genehmigt der OR ggf. folgende Berichte:

 der jährliche Aktivitätenbericht der Generalsekretärin,

 der jährliche Aktivitätenbericht eines/r jeden Direktors/in der Europäischen

Schulen, der Teil des Routenplans ist,

 der Jahresbericht der Inspektionsausschüsse,

 der Jahresbericht des Haushaltsausschusses,

 der Bericht des Vorsitzenden des Abiturprüfungsausschusses,

 der Bericht des Leiters der Abiturprüfungsabteilung,

 die internen Auditberichte

Des Weiteren werden die Berichte des Vorsitzenden der Beschwerdekammer und des Rechnungshofes dem OR vorgelegt.

**b. Die Troïka**

Die Troika unterstützt die Arbeit des Vorsitzes und sichert die Fortwährung. Sie überwacht die Fortschritte in besonderen Themen, die im OR als vorrangig betrachtet werden. Sie unterstützt die GS in ihrer Koordinierungsrolle im System.

Sie findet sich auf Aufforderung des Vorsitzes zusammen. Sie verfügt über keine Entscheidungsfindungsbefugnis.

**c. Die Generalsekretärin (GS)**

Im Obersten Rat wurde ein Konsens zugunsten einer Verstärkung der Rolle der Generalsekretärin im Rahmen der Reform der Verwaltungsführung erzielt. Die Übertragung mehrerer Beschlüsse auf die VR, die von der GS geleitet werden, ist ein Bestandteil dieser Rollenverstärkung.

Die Generalsekretärin:

 vertritt den Obersten Rat außerhalb des Systems

 leitet und organisiert die Arbeit des Generalsekretariats, das die Aufgaben der Exekutivleitung und Hilfestellung für die Schulen in folgenden Bereichen wahrnimmt:

o pädagogische Entwicklung

o Abiturprüfung

o Verwaltung und Recht

o Haushalt und Finanzien

o EDV und Statistiken

o interne Kontrolle

o Humanressourcen

Das Büro bietet den anderen Organen des Systems eine administrative und dienstliche Hilfestellung.

 nimmt den Vorsitz der VR der Schulen wahr, um die Umsetzung der Autonomie der ES vom Typ I zu koordinieren,

 organisiert die Anerkennungsverfahren der Schulen vom Typ II

und III,

 sichert die Kohärenz und den reibungslosen Betrieb des Systems der Europäischen Erziehung sowie des Europäischen Abiturs gemäß den Beschlüssen und politischen Orientierungen des OR sowie im Rahmen des zugewiesenen Budgets,

 legt dem OR jährlich einen Bericht über die Funktionsweise und die Leistung des Systems vor und äußert Vorschläge im Rahmen des mehrjährigen Plans, in Berücksichtigung der Aktivitätenberichte der Schulen und der Berichte der IA und des HA.

 sichert die Transparenz und Effizienz der Verfahren sowie die

Qualität der Dienstleistungen,

 nimmt an der Auswahl und Evaluation des Direktionspersonals teil.

**d. Der Haushaltsausschuss (HA)**

 befasst sich mit allen budgetären und finanziellen Fragen und verfügt über eine Beschlussfassungsbefugnis über Fragen im Rahmen des vom OR genehmigten Gesamtbudgets;

 bearbeitet administrative und juristische Fragen, die einen Beschluss des OR voraussetzen (über das System im Allgemeinen und außerhalb des Autonomiebereichs der einzelnen Schulen). Der HA erteilt Stellungnahmen zu Händen des OR;

 definiert die allgemeinen haushaltstechnischen Zielsetzungen für die

Schulen vom Typ I und evaluiert deren Umsetzung durch die Schulen;

 berichtet dem OR auf jährlicher Basis.

**e. Der gemischte Pädagogische Ausschuss (gPA)**

Es besteht ein gemischer Pädagogischer Ausschuss, der sich zusammensetzt aus den Inspektoren/innen der beiden IA, dem Vertreter der Kommission, dem Vertreter des EPA (für EPA-bezogene Fragen), vier Elternvertretern, vier Vertretern des Personalausschusses (2 für den Primarbereich, 2 für den Sekundarbereich), der Direktoren/innen und von zwei Vertretern der stellv. Direktoren/innen (1 stellv. Direktor/in für den Sekundarbereich, eine/r für den Primarbereich) sowie aus zwei Schülervertretern.

Der gPA befasst sich mit pädagogischen Themen, die sich auf den

Kindergarten/Primarbereich, den Sekundarbereich oder beide Bereiche beziehen.

Beschlussfassungsvorkehrungen

Angesichts der Dezentralisierung der Beschlussfassung und zur Berücksichtigung des Stimmrechts, über das die Eltern und der PA gemäß Artikel 9 d) der Vereinbarung in bestimmten pädagogischen Angelegenheiten verfügen, werden diese Beschlüsse im Rahmen des gPA getroffen.

Die Beschlüsse werden wie folgt mit Zweidrittelmehrheit getroffen: eine Stimme pro Mitgliedstaat und jeweils eine Stimme für die Kommission, die Eltern, ggf. das EPA, der Personalausschuss, die Direktoren/innen und die Schüler.

Hinsichtlich der pädagogischen Fragen mit finanziellen Auswirkungen unterbreitet der gPA dem Haushaltsausschuss oder ggf. dem OR eine Stellungnahme.

**f. Die Inspektionsausschüsse (IA)**

Die Zusammenarbeit zwischen dem IA für den Kindergarten und Primarbereich sowie dem IA für den Sekundarbereich wird im Rahmen des gemischten IA verstärkt.

Im Rahmen der allgemeinen Politik des Obersten Rates üben die IA folgende

Aufgaben aus. Sie:

 definieren die allgemeinen pädagogischen Ziele im Rahmen der

Autonomie der Schulen vom Typ I und evaluieren die Umsetzung;

 sichern die pädagogische Entwicklung des Systems;

 definieren die Prioritäten ihrer Handlungen und erstellen einen jährlichen Aktivitätenplan, der als Grundlage für die Erstellung eines Haushalts dienen wird und dessen Umsetzung von der Pädagogischen Abteilung des Generalsekretariats koordiniert wird;

 führen auf Systemebene Analysemittel und Evaluationskriterien zur Sicherung der Unterrichtsqualität im Rahmen individueller Inspektionen der Lehrpersonen sowie Gruppeninspektionen in den Unterrichten in den verschiedenen Fächern sowie über transversale Themen, die die Schule im Ganzen betreffen, ein;

 sichern die Fortbildung des Lehrpersonals;

 führen im Rahmen des durch den OR festgelegten Anerkennungsverfahrens die Audits an den Schulen vom Typ II und III durch;

 verfassen jährlich Berichte für den OR;

 fungieren als Bindeglied zu den nationalen Bildungssystemen;

 Die Rolle der Inspektoren/innen im Europäischen Abitur muss im

Rahmen der Reform der Abiturprüfung definiert werden (s. II. oben).

Beschlussfassungsvorkehrungen

Die Inspektionsausschüsse beschließen über Angelegenheiten pädagogischer Natur, die nicht unter den Anwendungsbereich von Artikel 9.1. d) der Vereinbarung fallen (s. hiervor: „der gemischte Pädagogische Ausschuss“).

Diese Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entweder im jeweiligen IA bei stufenspezifischen Fragen, oder im gemischten IA bei Fragen, die alle Stufen betreffen, getroffen. Im letzteren Fall verfügt jeder Mitgliedstaat über nur eine Stimme.

Die in den IA getroffenen Beschlüsse werden den anderen Parteien des Systems mitgeteilt, es sei denn, sie enthalten Personendaten.

**2. Beschlussfassungsebenen**

Anlage V enthält eine Tabelle mit Vorschlägen zu verschiedenen

Beschlussfassungebenen.

**3. Frequenz der Sitzungen**

Anlage VI enthält eine Tabelle mit Vorschlägen zu einem Sitzungskalender der verschiedenen vorgenannten Organe.

**VIII. VORSCHLAG**

Die Beschlüsse, die lediglich organisatorische Fragen betreffen, treten ab

September 2009 in Kraft.

Die Beschlüsse über Punkte, die einer Überarbeitung geltender Bestimmungen bedürfen, treten in Kraft, sobald diese Anpassungen erfolgt sind aber spätestens am 1. September 2010.

Anlage I: Mandate im Zusammenhang mit der Öffnung des Systems der

Europäischen Schulen

Anlage II: Zeitplan für die Umsetzung der Autonomie in einem Schuljahr

Anlage III: Zielsetzungen und Verfahren zur Umsetzung der Autonomie der

Schulen vom Typ I

Anlage IV: Verwaltungsführung des Systems

Anlage V: Vorschlag zu den Beschlussfassungsebenen der verschiedenen Organe des Systems

Anlage VI: Vorschlag zu einem Sitzungskalender der verschiedenen Organie des

Systems

**ANLAGE I Mandate im Zusammenhang mit der Öffnung des Systems der ES**

**1. Beschluss des Obersten Rates bzgl. der Öffnung des Systems und des**

**Europäischen Abiturs**

Im Rahmen der Öffnung des Systems der Europäischen Schulen mit Hinblick auf die Schaffung eines verbreiteten europäischen Erziehungssystems an anerkannten Schulen gemäß den vom Obersten Rat in seinen vorangegangenen Beschlüssen definierten Modalitäten beauftragt der Oberste Rat die Generalsekretärin mit der Ausarbeitung von Reformvorschlägen für das Europäische Abitur in Zusammenarbeit mit der AG „Abitur“ und unter Einbeziehung eines/einer Vertreters/in der Direktoren/innen, der Eltern, der Lehrkräfte und der Europäischen Kommission sowie des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich.

Diese Vorschläge haben die Analysen und Empfehlungen aus dem Bericht über die externe Evaluierung des Abiturs und aus den jüngsten Berichten über das Abitur zu berücksichtigen: Berichte des Vorsitzenden der Abiturjury 2008 und die seiner Vorgänger, Statistiken über das Abitur 2008, Bericht der AG „Abitur“ vom April 2007.

Der OR wird spätestens im Januar 2010 einen endgültigen Beschluss über die Reform des Europäischen Abiturs fassen. Die notwendigen Anpassungen der grundlegenden Regelwerke(3) sind im April 2010 zu genehmigen, sodass sie ab September 2010 für die Schüler der 6. Sekundarstufe, die ihr Europäisches Abitur im Juni-Juli 2012 ablegen werden, angewandt werden können.

**2. Beschluss des Obersten Rates über die Autonomie der Europäischen Schulen**

**(Typ I).**

Der Oberste Rat beauftragt die Generalsekretärin für die Sitzung des Obersten Rates im

April 2009:

 das Verhältnis zwischen den drei Pilotschulen und der AG “Zielverträge“ zu definieren:

o die interne Struktur, die eine Verwirklichung der Autonomie dieser Schulen ermöglicht. Dies beinhaltet eine Definition der jeweiligen Aufgaben des Beratungsausschusses der Schule und des Verwaltungsrats sowie eine konkrete Liste der unterschiedlichen vom Verwaltungsrat zu treffenden Beschlüsse, ohne dabei auf die Verwaltungsführung und die Beschlussfassungsmodalitäten in den jeweiligen Verwaltungsräten zurückzugreifen.

o Die notwendige Verwaltungserfahrung an den Schulen und die dafür notwendige Ausbildung.

3 - Abkommen von 1984 über das Europäische Abitur (auch Allgemeine Abiturprüfungsordnung), abgeändert im April

2008.

- Durchführungsbestimmungen zur Abiturprüfungsordnung

- Sammlung der Beschlüsse des OR

- Allgemeine Ordnung (falls notwendig)

o Die Rolle des zentralen Gremiums bei der Beratung und Unterstützung sowie bei der Definition der Standards und Leitlinien sowie der Evaluation der Ergebnisse.

 die Ausarbeitung eines Zielvertragsentwurfs, der die vom Obersten Rat in Zusammenhang mit der Autonomie der Europäischen Schulen vom Typ I festgelegten Prinzipien und Ziele berücksichtigt, der die Pflichten und die Notwendigkeit umfasst, Rechenschaft abzulegen, wobei folgende Dokumente herangezogen werden müssen;

o - Integrierter Aktionsplan (OR vom Januar 2007)

o – Dokument über die Autonomie (OR vom 7. März)

o – Haushaltsordnung

o – Kapitel XIX der Beschlüsse des Obersten Rates

**3. Beschluss des Obersten Rates über die Reform der Verwaltungsführung**

Angesichts der Bedeutung eines koordinierten Reformansatzes beauftragt der Oberste Rat die Generalsekretärin aufgrund der seitens der Arbeitsgruppen und der betreffenden Organe im Rahmen ihrer Aussprachen über die Reform der Verwaltungsführung bekundeten Standpunkte, ihm auf dieser Grundlage ein Dokument zu unterbreiten über die Aufgaben der unterschiedlichen Organe des Systems, sowohl auf Ebene der zentralen als auch auf Ebene der lokalen Verwaltungsführung mit Hinblick auf einen Beschluss des Obersten Rates auf seiner Sitzung im April 2009.

**ANLAGE II**

**VORSCHLAG EINES ZEITPLANS**

**VR von Januar/Februar 2009**

• Mehrjähriger Plan (2009 – 2012)

• Jährlicher Schulplan 2009-2010

• Haushalt 2010

• Budget 2010

• März: VFA

• April: Oberster Rat

• Mai: Zielverträge mit der GS

**VR von September/Oktober 2009**

• Überlegungen über das Schuljahr 2008-2009

• Informationen über den Schuljahresbeginn

2008-2009

• Informationen zur Orientierung des Schulplans

2010-2011

• Allgemeine Strategien

• Pädagogische Zielsetzungen

• Finanzielle Zielsetzungen

**April/Mai 2009**

• Jährlicher Aktivitätsbericht 2008

• Finanzielle Informationen über das vergangene Haushaltsjahr

• Schlüsselzahlen, Ergebnisse der Indikatoren, Statistiken, Informationen über die Ergebnisse und Selbstevaluationen

**ANLAGE III**

**ZIELSETZUNGEN UND UMSETZUNG DES AUTONOMIERAHMENS DER EUROPÄISCHEN SCHULE**

**für das Schuljahr 2009/10 und das Budgetjahr 2010**

In der Absicht,

 im Rahmen der in den geltenden Verordnungen und Beschlüssen (insbesondere Haushaltsordnung und Kapitel XIX der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates) verliehenen Autonomie eine den spezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen der Schule angepasste hochwertige Unterrichts- und Erziehungstätigkeit zu gewährleisten,

 Kreativität, Innovation und Motivation aller Schulakteure zu fördern, sich in den

Entwicklungsprozess der Schule einzubringen,

 der Notwendigkeit eines differenzierten und individualisierten, der Situation der

Schule und ihrer Schüler angepassten pädagogischen Ansatzes zu entsprechen,

 die menschlichen, materiellen und finanziellen Ressourcen, effizienter und wirksamer zu nutzen

legt **DIE DIREKTION DER SCHULE** folgende Dokumente vor:

**- den mehrjährigen Schulplan** für die Schuljahre 2009-2010 bis 2011-2012, der vom Schulberatungsausschuss (School Advisory Council) erarbeitet und vom Verwaltungsrat genehmigt wurde und, ausgehend von einer gemeinsamen Analyse der Schulsituation (Schulprofil), die mittelfristigen Ziele und ihre Umsetzungsmodalitäten definiert.

**- den Jahresschulplan** für das Schuljahr 2009-2010 und das Haushaltsjahr 2010, der vom Verwaltungsrat am .... Januar/Februar 2009 genehmigt wurde und an die Haushaltsbeschlüsse des OR vom April 2009 und an das der Schule tatsächlich zuerkannten Budget angepasst wurde. Dieser Jahresschulplan

 definiert die Schulpolitik, die zu verfolgenden Ziele und die zu ergreifenden Maßnahmen sowie die Umsetzungsmodalitäten und ihre Evaluierung;

 bestimmt unter Berücksichtigung des allgemeinen, vom OR festgelegten pädagogischen Rahmens und der Beschlüsse des Verwaltungsrats die Gesamtunterrichtszeit, die erforderlich ist, um den Bedürfnissen der Schule unter Einhaltung der Regeln und auf der Grundlage einer quantitativen, sich auf Prognosen bzgl. der Anzahl der Klassen und Unterrichtsgruppen stützenden Einschätzung gerecht zu werden;

 erläutert und begründet die Fälle, in denen aufgrund der Besonderheit der Schule von den geltenden Regeln gemäß Kap. XIX der Beschlüsse des OR abgewichen wird;

 listet den spezifischen Unterrichtsbedarf auf, und zwar für die Bereiche SWALS (L1; Unterstützung in L2), LS, SEN, Nachholunterricht („Rattrapage“), Religion, Sprachen mit Sonderstatut (IRL; MALT; NL;

SW/FI; Altgriechisch) und diverse Koordinationstätigkeiten

(Stundenentlastungen, Einrechnungen);

 präzisiert anhand von detaillierten Aktionsplänen die schulspezifischen Maßnahmen und Initiativen, zu denen sich die Schule im pädagogischen, administrativen, finanziellen Bereich sowie im Bereich der Verwaltung der Humanressourcen und in Bezug auf lokale und kulturelle Aktionen verpflichtet.

- d**en Haushaltsentwurf,** der dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Jahresschulplan entspricht und den Haushaltsbeschlüssen des OR vom April 2009 und dem der Schule tatsächlich zugewiesenen Budget angepasst wurde.

**Zur Sicherung der internen Qualitätskontrolle auf pädagogischer, administrativer und finanzieller Ebene und um den Erfordernissen der Transparenz und der Rechenschaftspflicht „Accountability“ nachzukommen,**

 **legt die Direktion den jährlichen Aktivitätsbericht zum Vorjahr** (2008) vor, in dem die allgemeine Durchführung des Haushalts und die im Rahmen des Jahresschulplans und des mehrjährigen Schulplans ergriffenen Maßnahmen analysiert und evaluiert werden;

 **richtet die Schule interne Kontroll- und Evaluationsmechanismen ein**, wobei das Dokument 2000-D-246 « Qualitätssicherung und -Entwicklung an den Europäischen Schulen » als Referenz dient.

**ES BESTEHT EINVERSTÄNDNIS DARÜBER, DASS:**

 dem Inspektionsausschuss die **Begleitung und die externe Qualitätsevaluierung auf pädagogischer Ebene obliegt;**

 der Finanzkontrolleur, der interne Auditdienst (IAD) sowie der Europäische Rechnungshof, entsprechend ihren jeweiligen Befugnissen für **die Qualitäts- kontrolle auf administrativer und finanzieller Ebene zuständig sind;**

 **der Haushaltsausschuss** den finanziellen Bereich der jährlichen Aktivitätsberichte der Schulen analysiert.

Der/Die Direktor/in der Schule

Datum und Unterschrift

Anlagen: Mehrjähriger Schulplan

Jahresschulplan

Haushaltsentwurf für das Jahr 2010

Der/Die Generalsekretärin der Europäischen Schulen

**VERWALTUNGSFÜHRUNG DES SYSTEMS**

**Organe und Partner: Zusammenstellung der verschiedenen Organe und übertragene „Entscheidungsfi**

**BESCHWERDEKAMMER**

**ANLAGE IV(?)**

**OBERSTER RAT**

6 Richter

Gerichtsschreiber

Zwischenstaatliche Organisation: Mitgliedstaaten + Kommission + Eltern

Richterliches Gremium der ES

**ANNEXE IV**

Lehrpersonalausschuss + E.P.A.

Strategie und allgemeine Politik In der Vereinbarung vorgesehene Beschlussfassungsgewalt

**GEMISCHTER PÄDAGOGISCHER AUSSCHUSS** Gemischter Inspektionsausschuss + Elternvertreter + Personalausschuss + EPA + Generalsekretär + Direktoren/innen + zwei stellv. Direktoren/innen

+Schülervertreter

Beschlussfassungsgewalt in pädagogischen Fragen gemäß Artikel 9.1 d) der Vereinbarung.

**INSPEKTIONSAUSSCHÜSSE**

Zwei Inspektoren/innen pro Mitgliedstaat

IAP gIA IAS

Beschlussfassungsgewalt in pädagogischen Fragen, die nicht unter Artikel 9.1 d) der Vereinbarung fallen

**GENERALSEKRETARIAT**

 Generalsekretär und stellv. GS

 Pädagogische Abteilung

 Abiturprüfungsabteilung

 Buchhaltungsabteilung

 Rechts- und Verwaltungsabteilung

 Informatik- und Statistikabteilung

 Personalabteilung

 Interne Kontrolle/Audit

Beschlussfassungsgewalt de Generalsekretärs gemäß den Bestimmunge der Statuten und Regelwerke

Vorsitz der VR der Schulen vom Typ I

Europäische Erziehung

Schule vom Typ I

Vom Obersten Rat gegründete ES Finanzierung: EU – MS + Schulgeld

Interne Organisation: VR, Direktor/in und stellv. Direktoren/innen, SAC, Pädagogischer Ausschuss

Beschlussfassungsgewalt des VR Beschlussfassungsgewalt des Direktors

Schulen vom Typ II

Nationale Schulanstalten mit Europäischer Erziehung für

Kinder der Bediensteten der EU, Agenturen, u.ä.

Finanzierung: Haushalt des Sitzlandes/EU (im Verhältnis zur Anzahl Kinder von Bediensteten der EU)

I N T E R N E S

A U D I T

Schulen vom Typ II und III werden dank einer Anerkennungsvereinbarung, unterzeichnet durch die GS und gemäß Beschluss d

**ANLAGE V**

**VERWALTUNGSFÜHRUNG DES SYSTEMS: Vorschlag bzgl. der**

**Beschlussfassungsebenen der unterschiedlichen Organe des Systems:**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **VR** | **IA** | **PA** | **HA** | **OR** |
| **Allgemeine Politik:**Kriterien der Europäischen ErziehungStatuten und Ordnungen |  | **S S** | **S S** | **S** | **B B** |
| **ES vom Typ I:****-** Öffnung/ Schließung der Schulen / Sprachabteilungen- Zulassungspolitik für Schüler / Festlegung desSchulgelds- Leitlinien für die Festlegung des Schulgeldes- Schaffung von Planstellen | **V** | **S****S** | **S** | **S S S S** | **B B B B** |
| Genehmigung des allgemeinen Haushalts der ES und des GS | **V** |  |  | **S** | **B** |
| Satzungsmäßige Ernennungen |  | **S** |  |  | **B** |
| Bestätigung und Anerkennung der Studien und desEuropäischen Abiturs |  | **S** |  | **S** | **B** |
| Befugnisse der Beschwerdekammer |  |  |  | **S** | **B** |
| Anerkennung der ES vom Typ II und III |  | **S** |  |  | **B** |
| IKT | **V** | **S** | **S** | **S** | **B** |
| Politik bzgl. der Integration von SEN-Schülern/innen |  | **S** | **S** |  | **B** |
| Haushaltsfragen im Rahmen des vom OR genehmigten allgemeinen Haushalts |  |  |  | **B** |  |
| Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten, über die derOR beschließen muss |  |  |  | **S** | **B** |
| Pädagogische Fragen ohne finanzielle Folgen |  | **B** | **B** |  |  |
| Pädagogische Fragen mit finanziellen Folgen |  | **S** | **S** | **B** |  |
| Fragen bzgl. der Autonomie der ES vom Typ I | **B** |  |  |  |  |

**Der/Die Generalsekretär/in setzt die vom OR gefassten Beschlüsse um und verfügt über die Beschlussfassungsgewalt gemäß den Bestimmungen der Statuten und Ordnungen sowie gemäß den Übertragungen des OR.**

**\* Legende: V: Vorschlag, S: Stellungnahme; B: Beschluss.**

**ANLAGE VI**

**Kalendervorschlag für die Sitzungen der verschiedenen Organe**

**VR**

**Schulen**

**IA gPA HA OR**

**September**

**IA(S) (Bac)\***

**Oktober**

**Anfang**

**X**

**IA(S) gIA IA(P)**

**(1. Hälfte**

**Oktober)**

**gPA**

**November HA**

**Anfang OR**

**Dezember**

**Januar**

**Februar**

**X**

**IA(S) gIA IA(P)**

**(1. Hälfte**

**Februar)**

**gPA**

**März HA**

**April OR**

**Mai**

**Juni IA(S) (Bac)\***

\*Bac: falls notwendig je nach den Beschlüssen, die bzgl. der Reform des

Europäischen Abiturs getroffen werden.